

# **B- Plan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaik- anlage Dargun“ der Stadt Dargun**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**

**Auftraggeber:**

**CONPOWER Solar Verwaltung  
GmbH Co.KG  
Lilienthalstraße 1  
82178 Puchheim**

**Verfasser:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz  
und Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Anna Haselroth (M. Sc. Natur-  
schutz und Landnutzungspla-  
nung)**

**Brutvögel**

**Timo Jaworek  
(B. Sc. Naturschutz  
und Landnutzungsplanung)**

**Herpetofauna**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 16.08.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Lebensraumausstattung .....	5
4.	Datengrundlage .....	8
4.1.	Untersuchungsräume.....	8
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen .....	8
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna .....	8
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien .....	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	9
6.	Relevanzprüfung.....	10
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten .....	10
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen .....	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter .....	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten .....	13
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	14
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	14
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Fischen .....	14
6.14.	Übersicht Relevanzprüfung.....	14
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	18
7.1.	Avifauna.....	18
7.1.1.	Brutvögel .....	18
7.1.2.	Nahrungsgäste .....	19
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	21
7.2.	Reptilien.....	23
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien.....	23
7.3.	Amphibien.....	25
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien.....	26
8.	Zusammenfassung .....	27
9.	Quellen .....	30
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	33
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna .....	34
11.1.	Anhang 2.1 - Braunkehlchen.....	34
11.2.	Anhang 2.2 - Feldlerche.....	36
11.3.	Anhang 2.3 - Feldschwirl .....	37
11.4.	Anhang 2.4 - Flussregenpfeifer.....	39

11.5. Anhang 2.5 - Grauammer .....	41
11.6. Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter .....	42
11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Gebüschbrüter .....	44
12. Anhang 3 - Formblätter Reptilien .....	46
12.1. Anhang 3.1 – Zauneidechse .....	46
13. Anhang 4 - Formblätter Amphibien .....	48
13.1. Anhang 4.1 – Kammolch.....	48
13.2. Anhang 4.2 – Rotbauchunke.....	50
13.3. Anhang 4.3 – Knochblauchkröte .....	52
13.4. Anhang 4.4 – Laubfrosch.....	54
13.5. Anhang 4.5 – Kreuzkröte .....	56
13.6. Anhang 4.6 – Wechselkröte .....	58
14. Anhang 5 – Fotoanhang .....	60
15. Anlagen (Kartierberichte, Bestands- und Konfliktkarte, Karte der Brutvögel, Karte der Herpetofauna) .....	63

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypen (© LAIV – MV 2022).....	6
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2022).....	7
Abb. 4: Konfliktkarte (© LAIV – MV 2022).....	10
Abb. 5: Rastgebiete (© LAIV – MV 2022) .....	11
Abb. 6: Brutvögel (© LAIV – MV 2023) .....	18
Abb. 7: Herpetofauna (© LAIV – MV 2023).....	23
Abb. 8: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021).....	25
Abb. 9: Kapitalstock.....	29
Abb. 10: Lage des Ökokontos Suckow (© LAIV – MV 2023) .....	29

### Tabellenverzeichnis

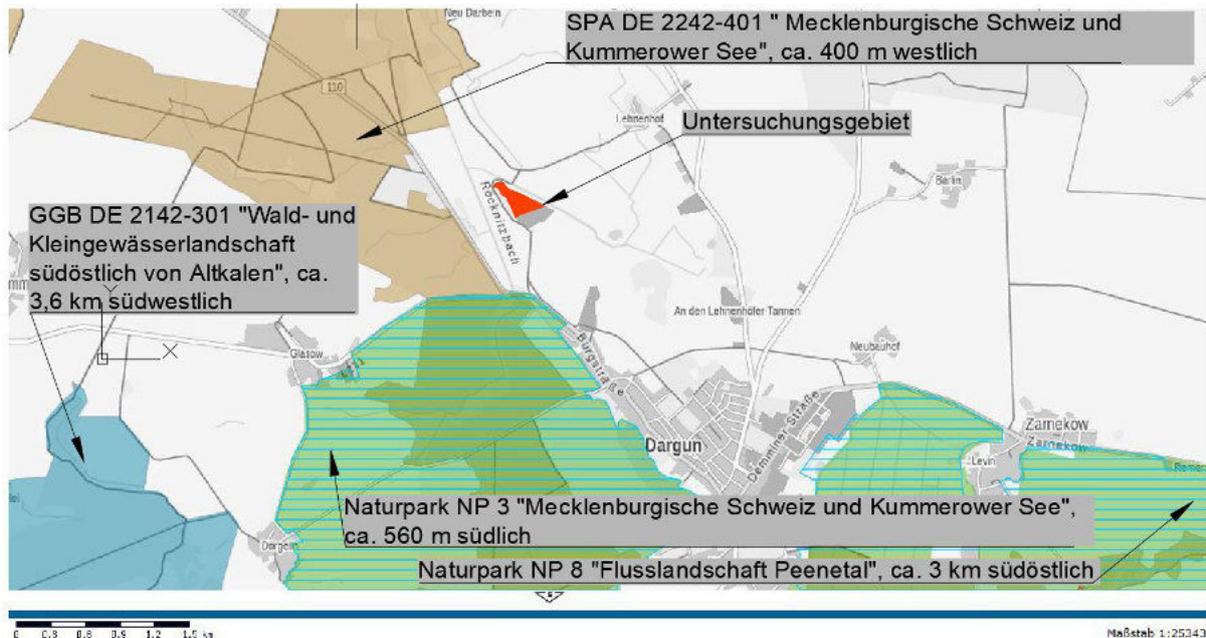
Tabelle 1: Liste der Biotoptypen des Plangebietes .....	6
Tabelle 2: Planung .....	9
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	14
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete bzw. streng geschützte Brutvogelarten.....	18
Tabelle 5: Festgestellte Bodenbrüter .....	19
Tabelle 6: Festgestellte Gebüschbrüter .....	19
Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit.....	20
Tabelle 8: Nachgewiesene Reptilienarten.....	23
Tabelle 9: Potenziell vorkommende Amphibienarten .....	25

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Dargun plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche von ca. 4,8 ha des Kiestagebaues nordwestlich der Stadt Dargun, westlich der Ortslage Lehenhof und östlich der Bundesstraße B110, auf Teilen der Flurstücke 44/4, 51 und 53 der Flur 1 der Gemarkung Dargun..

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG**

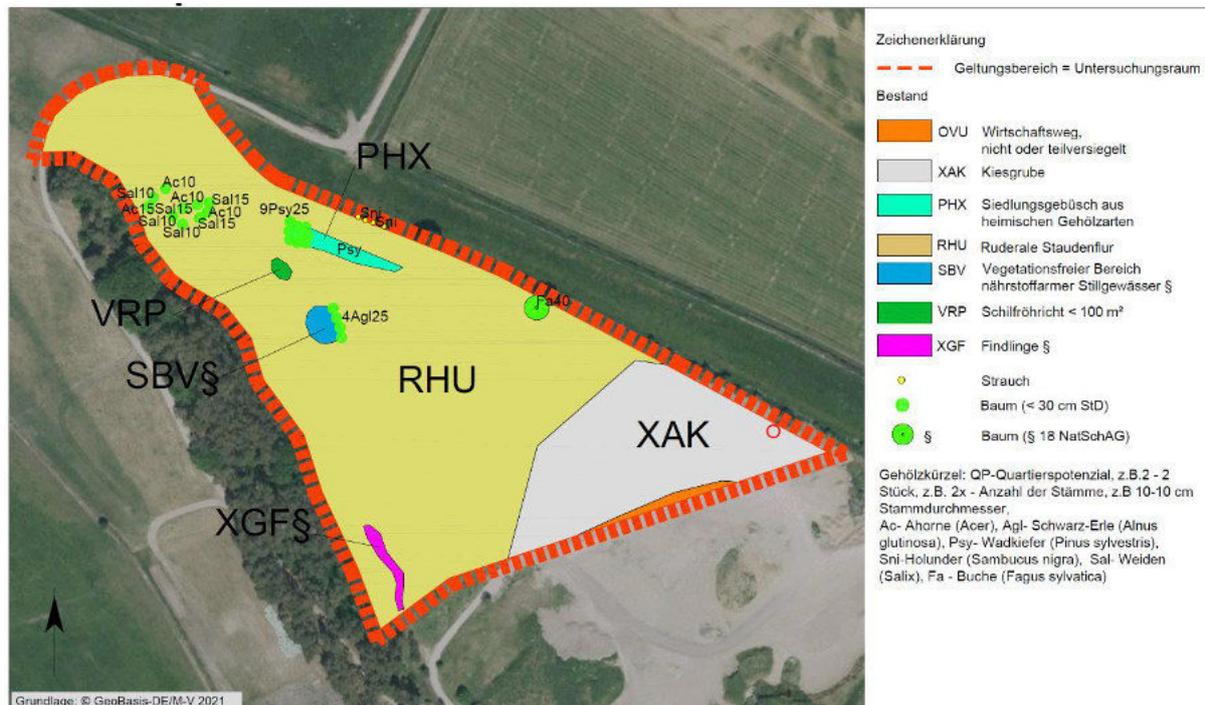
Das ca. 4,8 ha große Untersuchungsgebiet liegt etwa 1,1 km nordwestlich des Ortsrandes Darguns und 1,2 km südwestlich der Siedlung Lehnenhof. Etwa 400 m westlich verläuft die B110 (Verkehrsmenge 71, 2074, 347). Die Kiesgrube (XAK) mit Wirtschaftswegen (OVU) befindet sich derzeit noch in Nutzung.

Im Nordwesten ist die Kiesgrube ausgebeutet. Laut der historischen DOP-Karten des LUNG M-V wurde in diesem Bereich der Kiesgrube (XAK) noch im Jahr 2010 intensiv und im Jahr 2020 sporadisch gewirtschaftet.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich Flächen mit Findlingen, die wahrscheinlich im Zuge der Abgrabungsarbeiten auf dem Kiesgrubengelände aufgeschüttet wurden. Das Umfeld des Vorhabens unterteilt sich in intensiv landwirtschaftliche Flächen, Grünland- und Waldflächen. Unmittelbar südlich des Vorhabens befindet sich ein Vieh-Unterstand mit zugehöriger Weide. Aufgrund der o.g. Nutzungen auf der Vorhabenfläche und im unmittelbaren Umfeld ist das Plangebiet durch Immissionen leicht vorbelastet und erfüllt keine bedeutende Erholungsfunktion. Den Großteil des Plangebietes nimmt eine aufgelassene Kiesgrube ein, auf der sich zum eine Ruderale Staudenflur (RHU) bestanden mit Gräsern gebildet hat. Auf der Fläche verteilen sich verschiedene Gehölze der Arten Weiden, Ahorne, Kiefern, Eichen und Holunder. Zwei größere Gehölzgruppen bestehend aus Waldkiefer wurden zu Siedlungsgehölzen heimischer

Gehölzarten (PHX) im Norden und Südwesten zusammengefasst. Im Zentrum hat sich ein wasserführendes Stillgewässer gebildet, das teilweise mit Schilfröhricht und Erlen bewachsen ist.

Abb. 2: Biotoptypen (© LAIV – MV 2022)



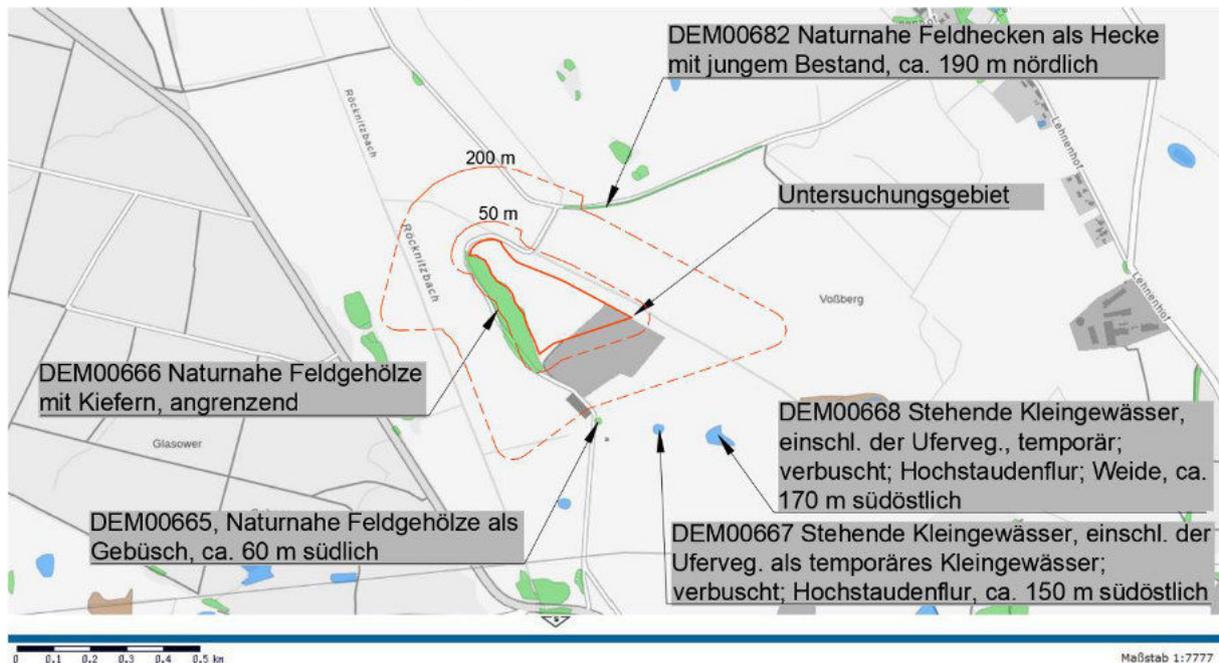
Nördlich davon steht in einer nicht wasserführenden Senke Schilf welches aufgrund seiner Ausdehnung von weniger als 100 m<sup>2</sup> nicht geschützt ist. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze wächst der einzige gesetzlich geschützte Einzelbaum des Plangebietes. Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 40 cm. Die Buche bleibt erhalten. Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 21.04.21 und am 20.07.23 folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Liste der Biotoptypen des Plangebietes

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
SBV §	Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer Stillgewässer	322,00	0,7
XGF §	Findlinge	268,00	0,6
VRP	Schilfröhricht < 100 m <sup>2</sup>	97,00	0,2
RHU	Ruderale Staudenflur	37.203,00	77,3
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	570,00	1,2
XAK	Kiesgrube	9.332,00	19,4

OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	332,00	0,7
	Gesamt	48.124,00	100,0

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2022)



Der natürliche Baugrund des Plangebietes setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. An der nördlichen Plangebietsgrenze schließt tiefgründiger Niedermoor an. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung sind Fremdbodeneinträge sowie Bodenverdichtungen präsent. Der Grundwasserflurabstand wird überwiegend mit >2-5 m angegeben.

Innerhalb des Plangebietes liegt ein Oberflächengewässer mit Schilf- und Gehölzsaum. Dieses bleibt bestehen. Etwa 30 m nördlich verläuft in Nordwest-Südost Ausdehnung ein unverrohrter Graben, welcher von Acker und Grünland begleitet wird. Etwa 100 m nordöstlich verläuft der begradigte Röcknitzbach, welcher sich in diesem Abschnitt in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand befindet. Der zuvor beschriebene Graben und der Röcknitzbach sind miteinander verbunden und ermöglichen somit einen Austausch von Amphibien- und Fischpopulationen. 600 m entfernt befindet sich der Cantorsee mit Verlandungsbereichen und Schwimmblattdecken. Ein verbuschtes temporäres Kleingewässer mit Hochstaudenflur befindet sich ca. 270 m südöstlich. Etwa 175 m südlich liegt ein weiteres temporäres, verbuschtes Kleingewässer mit Hochstaudenflur. 300 m südlich befindet sich ein permanentes verbuschtes Kleingewässer mit Hochstaudenflur, Schilfröhricht und Schwimmblattdecken.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Vertiefung der Kiesgrube, den Gehölzbestand und die Nähe zu den nördlich gelegenen Feuchtwiesen und Mooren geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und

Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Ackerflächen vermutlich leicht eingeschränkt.

#### **4. DATENGRUNDLAGE**

##### **4.1. Untersuchungsräume**

Der Untersuchungsraum wurde in Größe des Geltungsbereiches gewählt. Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die in der Scopingunterlage vorgeschlagenen Umfänge und und Detaillierungsgrade der Untersuchungen erhoben.

##### **4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen**

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistischen Erfassungen durch B.Sc. Anna Haselroth vom April 2021 bis Juli 2021 (Brutvögel)
2. Herpetofaunistische Erfassung im Plangebiet (Amphibien, Reptilien)
3. Bei den durchgeführten Begehungen am 21.04.2021 und 20.07.23 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

##### **4.3. Erfassungsdaten Avifauna**

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die acht Begehungen fanden am 27.04., 17.05., 26.05., 11.06., 18.06. und 06. 07. jeweils zu Sonnenaufgang und am 16.05. und 05.07. nachts statt. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

##### **4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien**

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Nachweise wurden GPS-genau erfasst. Die Begehungen fanden statt am: 20.04.21, 02.05.22, 01.07.21, 23.07.21 und 03.08.22

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG

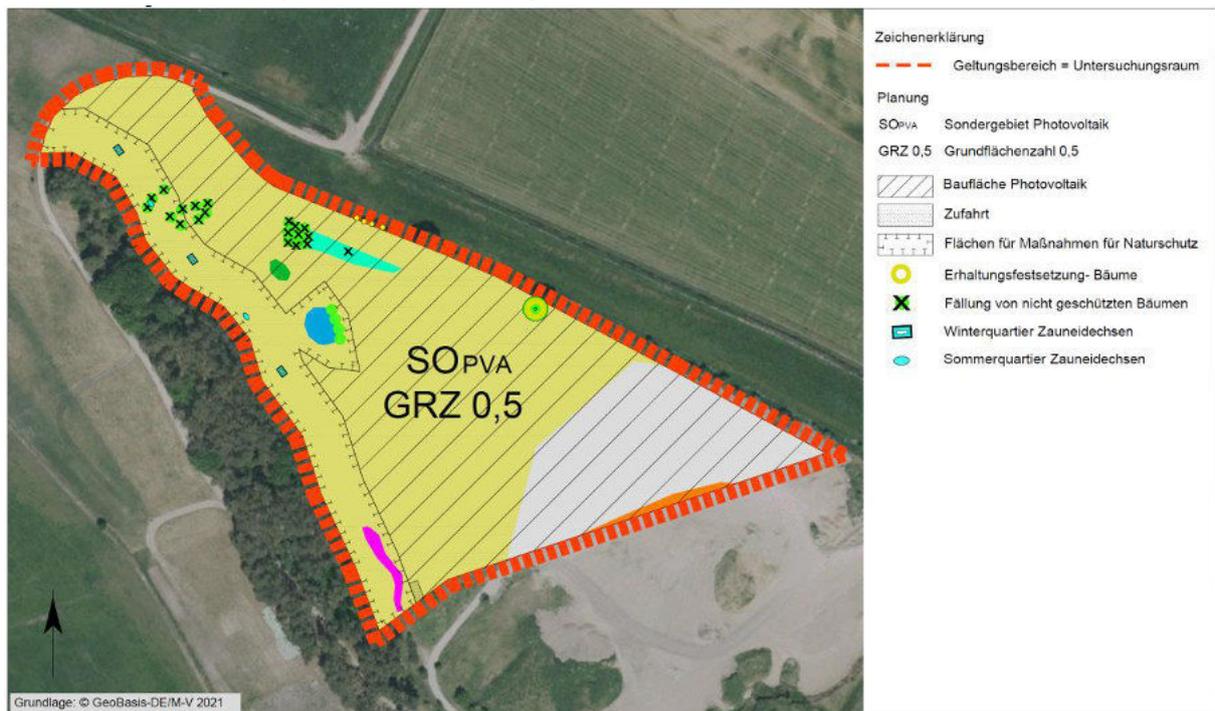
Die Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem circa 12,2 ha großen Untersuchungsgebiet (Flurstücke 44/4 (teilweise), 51 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Dargun) vor. Die Grundflächenzahl beträgt 0,6. Zulässig sind die Modultische mit Solarmodulen, Wechselrichter, Verkabelungen, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen. Die maximal zulässige Höhe der Trafos beträgt 1,80 m über Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der Modultische ist auf 4 m über Geländehöhe festgesetzt. Im Südwesten des Plangebietes ist eine Zufahrt vorgesehen. Zur Erschließung des Geländes bleibt der vorhandene Wirtschaftsweg bestehen. Die Anlage wird zukünftig über einen 2 m hohen Zaun gesichert. Die beiden gesetzlich geschützten Biotop im Norden des Untersuchungsgebietes bleiben erhalten. Vom Norden bis in den Osten des Plangebietes ist eine drei Meter breite Sichtschutzhecke vorgesehen.

Die Stadt Dargun plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche von ca. 4,8 ha des Kiestagebaues nordwestlich der Stadt Dargun, westlich der Ortslage Lehenhof und östlich der Bundesstraße B110, auf Teilen der Flurstücke 44/4, 51 und 53 der Flur 1 der Gemarkung Dargun. Das Bergamt Stralsund schreibt in seiner Stellungnahme vom 16.06.22: "Im geplanten Bebauungsbereich existiert zum Teil ein zugelassener Hauptbetriebsplan bis 31.10.2022, welcher auf Antrag verlängert werden kann." Im Nordwesten ist die Kiesgrube bereits ausgebeutet. In einem Bereich im Osten sind noch Spuren der Abbautätigkeit vorhanden. Entsprechend einer GRZ von 0,5 wird das Sondergebiet zu 50% von Solarmodulen überdeckt. Die Anlage wird zukünftig durch einen maximal 2,5 m hohen Zaun gesichert. Die Module erhalten eine maximale Höhe von 3,5 m über Gelände. Eine Überschreitung dieser festgesetzten Höhe ist ausschließlich für technische Anlagen zur Überwachung bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m über Gelände möglich. Kamerastandorte mit einer Höhe bis 8 m zur Überwachung der Fläche sollen damit ermöglicht werden.

Tabelle 2: Planung

Geplante Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
Sonstiges Sondergebiet PVA GRZ 0,50	37.853,00		78,66
davon			
Bauflächen überschirmt 50%		18.926,50	
Zwischenmodulflächen 50%		18.926,50	
davon			
Verkehrsfläche	56,00		0,12
Maßnahmenfläche	10.215,00		21,23
davon			
Erhaltung Gewässer+Findlinge		590,00	
	48.124,00		100,00

Abb. 4: Konfliktkarte (© LAIV – MV 2022)



Weitere Angaben zum Vorhaben sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

### 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

#### Greif- und Großvogelarten

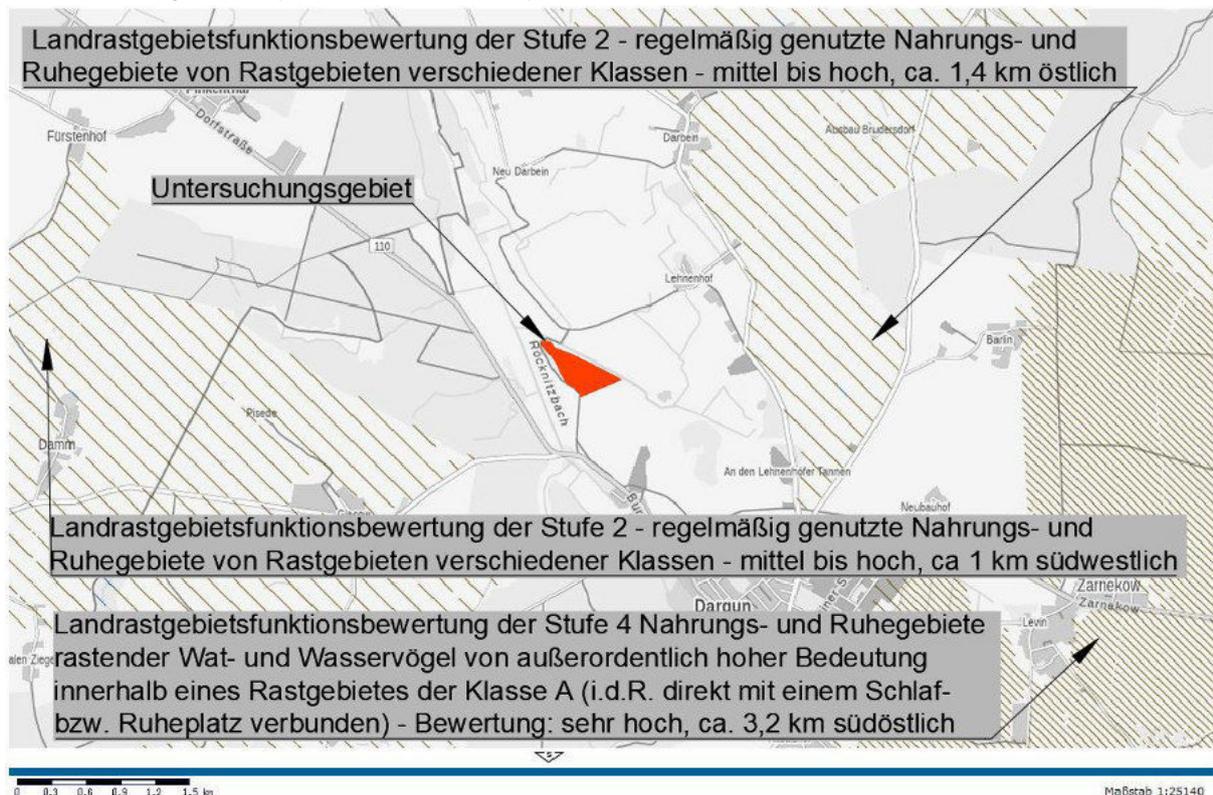
Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2042-4 wurden zwischen 2008 und 2016 sechs Brutplätze des Kranichs, 2007 bis 2015 zwei besetzte Fischadlerhorste und zwischen 1994 und 2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe verzeichnet. Keine der zuvor aufgeführten Arten konnte während der Begehungen als Brutvogel oder Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen werden. Im westlich angrenzenden Wald brüten nachweislich die Waldohreule und der Rotmilan. Der Wald und somit die Brutplätze von Waldohreule und Rotmilan ist vom Vorhaben nicht betroffen. Östlich des Waldrandes wird ein 25 m breiter Grünlandstreifen freigehalten. Die Module überdecken nur 50% der Baufläche. Der somit geplante Modulreihenabstand ist wesentlich größer als 3 m. Die Vorhabenfläche steht den beiden Arten

somit weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine Betroffenheit von Groß- und Greifvogelarten liegt nicht vor. Die Prüfung der Groß- und Greifvögel endet hiermit.

### Rast- und Zugvogelgeschehen

Das Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in keinem Vogelrastgebiet. Die Flächen sind aufgrund der hoch aufgewachsenen Gräser keine guten Bedingungen für Rast- und Zugvogelarten.

Abb. 5: Rastgebiete (© LAIV – MV 2022)



Das Rast- und Zugvogelgeschehen sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### Brutvogelarten

Das Plangebiet bietet Gehölz- und Bodenbrütern nachweislich geeignete Habitate. Die Brutvogelarten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages eingehend geprüft.

### **6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen**

Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst keine Gebäude und Höhlenbäume. Der einzige stärkere Baum, eine Buche an der nordöstlichen Plangebietsgrenze, bleibt erhalten. Die übrigen sehr jungen Gehölze bieten keine Quartiersmöglichkeiten. Östlich des Waldrandes wird ein 25 m breiter Grünlandstreifen freigehalten. Die Module überdecken nur 50% der Baufläche. Der somit geplante Modulreihenabstand ist wesentlich größer als 3 m. Die Vorhabenfläche steht den im Wald ansässigen Individuen somit weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine Betroffenheit von Fledermausarten liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

#### **6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien**

Im Untersuchungsraum ist sandiger und somit grabbarer Boden vorherrschend. Das Gefälle an den Rändern, die großflächig vorhandenen ruderalen Staudenfluren und die nachgewiesenen Findlinge sind ideale Habitatstrukturen, welche ein Vorkommen der Zauneidechse begünstigen. Die Art wurde nachgewiesen und wird im weiteren Verlauf des AFB näher betrachtet.

#### **6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien**

Im dem Plangebiet zugehörigen Abschnitt 4 des Messtischblattquadranten (2042-44) wurden folgende streng geschützte Amphibienarten registriert: Rotbauchunke (2016), kleiner Wasserfrosch (2016) und Moorfrosch (2010). Das Untersuchungsgebiet beinhaltet ein nährstoffarmes Stillgewässer, welches durch einen vegetationsfreien Bereich gekennzeichnet ist. Es ist also von einer Eignung als Laichhabitat auszugehen. Die Kiesgrube selbst stellt einen idealen Landlebensraum dar. Vom Untersuchungsraum sind Wandermöglichkeiten über den nördlich verlaufenden Graben oder den angrenzenden Röcknitzbach in entfernter gelegene Kleingewässer vorhanden. Es wurden Laich des Grasfrosches im Gewässer festgestellt sowie mindestens 6 Individuen einer Wasserfroschart verhört. Die Artengruppe wird weiter unten näher überprüft.

#### **6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen**

Im Untersuchungsgebiet ist ein Stillgewässer vorhanden, welches zum einen durch einen vegetationsfreien Freiwasserbereich verfügt, aber auch von einem Schilfgürtel umgeben ist, wobei einige Pflanzenhalme auch untergetaucht sind. Daher ist ein Vorkommen der grünen Mossjungfer und der sibirischen Winterlibelle denkbar. Das Gewässer bleibt im Biotopverbund mit dem Waldabstandstreifen und dem Wald erhalten. Potenziell vorkommende Libellen sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

#### **6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten**

Höhlenbewohnende Käferarten sind mangels entsprechend ausgestatteter Bäume nicht vorhanden und betroffen. Auch streng geschützten wasserbewohnenden Käferarten stehen keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Die Prüfung endet hiermit.

#### **6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter**

Das nächstgelegene Biberrevier liegt 1,3 km entfernt im Röcknitzbach. 2010 und 2013 wurden dort, gemäß Daten des LUNG, Einzeltiere festgestellt. Positive Fischotternachweise liegen für den entsprechenden Messtischblattquadranten 2043-4 nicht vor. Die Querung des Plangebietes durch beide Arten während nächtlicher Wanderungen ist nicht auszuschließen. Der geplante Zaun wird mit Bodenfreiheit errichtet und erzeugt keine Barriere. Potenziell vorkommende Biber oder Fischotter sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km<sup>2</sup>. Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)<sup>1</sup>. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Daher ist mit einem Vorkommen der Art im Umfeld von Dargun nicht zu rechnen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten.

Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) belegt. Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfiggweilweide. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitats nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichen. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Strukturreichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung.

Bevorzugte Habitate der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die ruderale Staudenflur im Untersuchungsgebiet ist zum überwiegenden Flächenanteil von Gräsern überwachsen und weist dementsprechend keine geeigneten Futterpflanzen für streng geschützte Falterarten auf. Die Prüfung endet hiermit.

---

<sup>1</sup> Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,

### 6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Prüfungsrelevante Molluskenarten sind in Mecklenburg-Vorpommern die zierliche Teller-schnecke, welche Tümpel mit Wasserlinsenvegetation besiedelt, und die gemeine Bachmu-schel, welche in klaren Bächen und Flüssen vorkommt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Tümpel mit Wasserlinsen oder klare Fließgewässer mit gutem ökologischem Zustand vorhan-den. Ein Vorkommen dieser beiden Muschelarten kann somit ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- feld
<b>Farn-und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrü- che	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flä- chen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- feld	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein	
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein	
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feld- hamster	Ackerflächen	nein	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein	
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein	
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbe- stand (besonders Haselsträucher)	nein	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein	
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsrei- ches Gelände	nein	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein	
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald- ränder)	nein	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein	
<b>Meeressäuger</b>				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein	
<b>Kriechtiere</b>				

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- feld
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	ja
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		ja
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- feld
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
<b>Käfer</b>			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Zauneidechse ● Amphibien

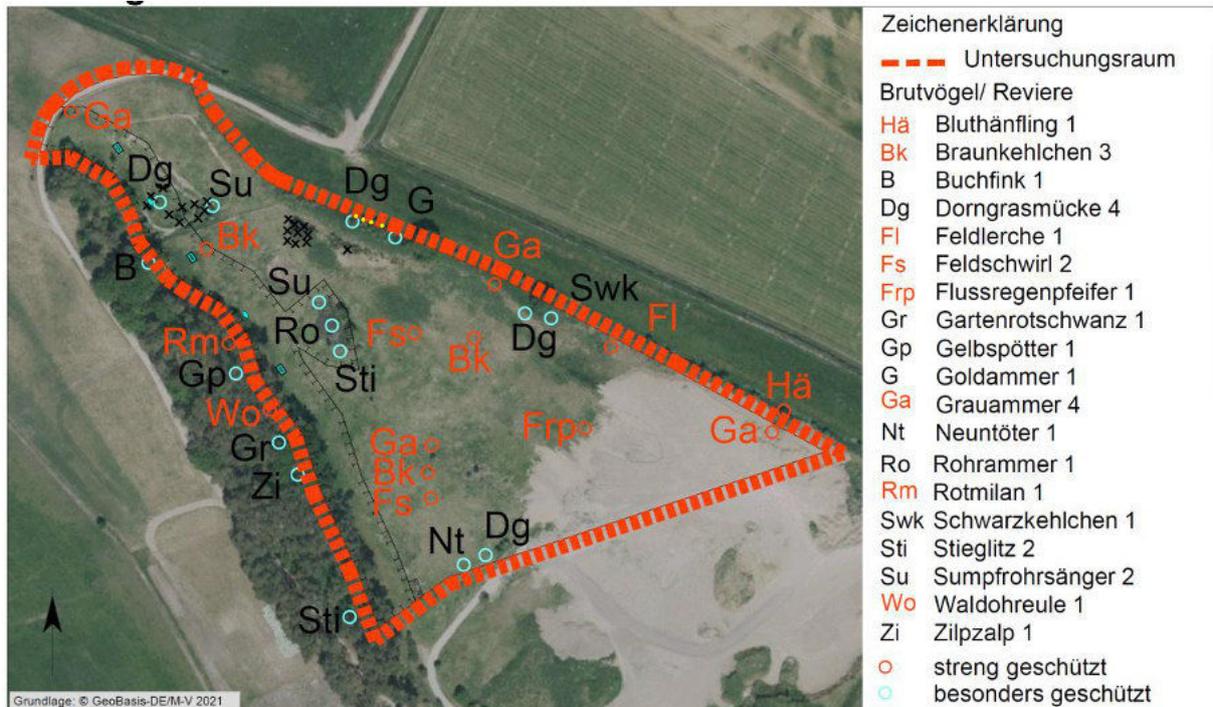
## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsraum Brutvogelarten gemäß Tabellen 4 bis 6 festgestellt. Diese sind in folgender Abbildung dargestellt. Die außerhalb des Plangebietes ansässigen Arten wurden als Nahrungsgäste (Pkt. 7.1.2) aufgeführt.

Abb. 6: Brutvögel (© LAIV – MV 2023)



Die fünf laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 4 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.5 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der zwei Tabellen 5 bis 6 (Boden- und Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.6 bis 2.7

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete bzw. streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Braunkehlchen (3)	<i>Saxicola rubetra</i>	2/3			B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	V3, GRZ 0,5, V4, M1

Feldlerche (1)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V3, GRZ 0,5, V4, M1
Feldschwirl (2)	<i>Locustella naevia</i>	3/2			B	[1]/1	I, Sp, W	V3, GRZ 0,5, V4, M1
Flussregenpfeifer (1)	<i>Charadrius dubius</i>	*/*		x	B, NF	[4]/3	W, Sp, I, Schn, Mu	V3, GRZ 0,5, V4, M1
Grauammer (4)	<i>Emberiza calandra</i>	3/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V3, GRZ 0,5, V4, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Rohrammer (1)	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*/V			B, Sc	[1]/1	S, I, Schn, W, Sp	V3, GRZ 0,5, V4, M1, M2
Schwarzkehlchen (1)	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	V3, GRZ 0,5, V4, M1, M2
Sumpfrohrsänger (2)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V3, GRZ 0,5, V4, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (4)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V3, M1, M2
Goldammer (1)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V3, M1, M2
Neuntöter (1)	<i>Lanius collurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V3, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.2. Nahrungsgäste

Während der Brutzeit fanden sich die Vogelarten der Tabelle 9 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein.

Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	GRZ 0,5, M1, M2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	GRZ 0,5, M1, M2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	GRZ 0,5, M1, M2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	GRZ 0,5, M1, M2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	GRZ 0,5, M1, M2
Graugans	<i>Anser anser</i>	*/*			B, Sc, NF	[4] /3	Pf, Ff	GRZ 0,5, M1, M2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*/*			K	[3]/2	F, Ap, Schlangen, Ks	GRZ 0,5, M1, M2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	GRZ 0,5, M1, M2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	GRZ 0,5, M1, M2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	GRZ 0,5, M1, M2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	GRZ 0,5, M1, M2
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	GRZ 0,5, M1, M2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	GRZ 0,5, M1, M2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	GRZ 0,5, M1, M2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	GRZ 0,5, M1, M2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*/*		x	Ba	[1]/1	Ks, V	GRZ 0,5, M1, M2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	GRZ 0,5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Das gesamte Plangebiet, abgesehen von dem Gewässer samt Ufervegetation innerhalb der Maßnahmenfläche, wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und deren Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. So werden ansiedlungswillige Tiere von der Fläche vergrämt und besteht es nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen.

Maßnahme gem. V3

**Anlagebedingt:** nicht relevant – keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei PVA

**Betriebsbedingt:** nicht relevant – wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2042-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt aufgrund der kurzen Bauzeit nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung im Plangebiet brütender Individuen und deren Entwicklungsformen sowie dem baubedingten Habitatverlust durch Fällungen und Baufeldberäumung wird durch Bauzeitenregelung, Vergrämung, Erhaltungsfestsetzungen, durch Entwicklung extensiven Grünlandes sowie Magerrasen incl. Mähverbot innerhalb der Brutzeit begegnet.

Maßnahme gem. V3, GRZ 0,5, V4, M1, M2

**Anlagebedingt:** Auf ca. 3,8 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 50% und maximalen Höhen von 3,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld

ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

**Betriebsbedingt:** Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Habitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Habitate der Bodenbrüter stehen nach Bauende wieder zur Verfügung. Habitate der Gehölzbrüter bleiben erhalten oder werden neu geschaffen.

Maßnahme gem. GRZ 0,5, V4, M1, M2

**Anlagebedingt:** Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags.

**Betriebsbedingt:** Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

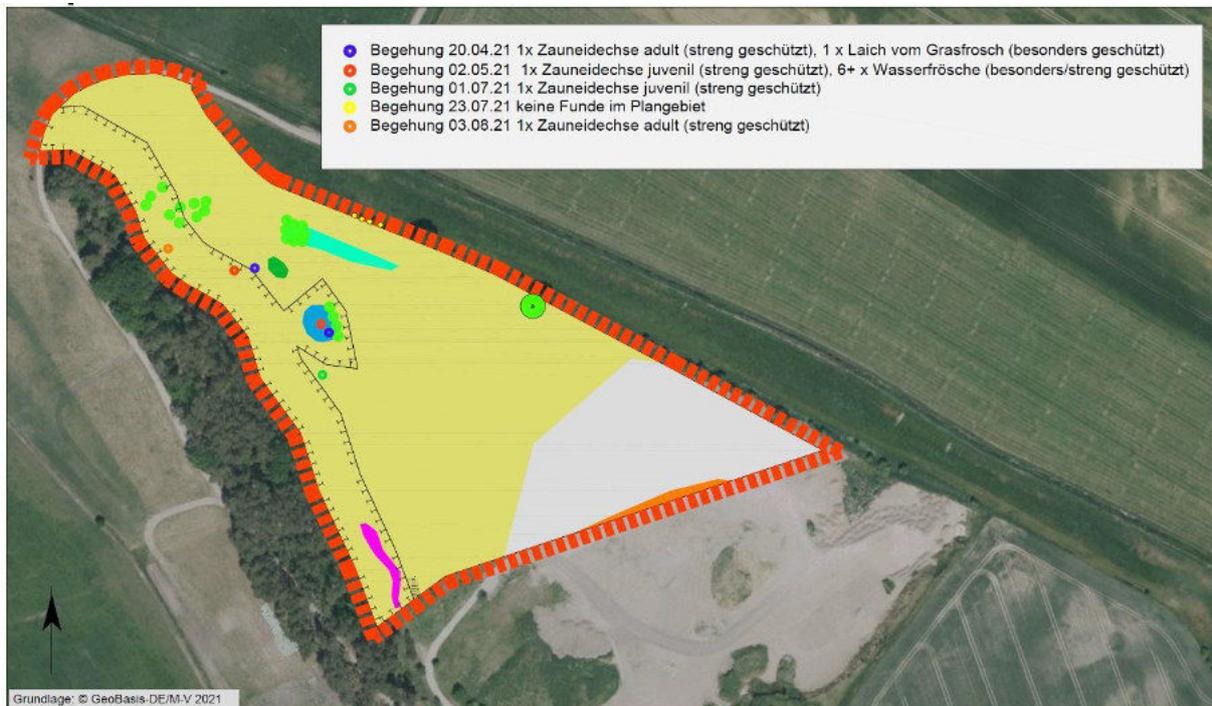
## 7.2. Reptilien

Tabelle 8: Nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	x	3	2	V1;V2, CEF1-3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 7: Herpetofauna (© LAIV – MV 2023)



### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des **Anhangs 3.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für die Zauneidechse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Bei der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Tieren kommen. Vor Baubeginn wird das Habitat der Art umzäunt und abgesammelt

Maßnahme: V1+V2

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung wird durch eine Fang- und Absammelmaßnahme begegnet. Die temporäre Beunruhigung während der Bauzeit führt nicht zur Beeinträchtigung von Zauneidechsenpopulationen außerhalb des Plangebietes.

Maßnahme: V1+V2

**Anlagebedingt:** Die Fläche unter den Modulen ist nach Bauende weiterhin nutzbar. In der Maßnahmenfläche werden 3 Winterquartiere und 2 Sommerquartier angelegt.

Maßnahme: CEF 1 bis 3

**Betriebsbedingt:** Die geringen Immissionen des Vorhabens führen nicht zur Störung von Zauneidechsenpopulationen im Umfeld des Plangebietes.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Habitate temporär unbrauchbar gemacht. In der Maßnahmenfläche werden Ausweichquartiere angelegt.

Maßnahme: CEF 1 bis 3“

Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

**Anlagebedingt:** Die umgreifende Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für Zauneidechsen nach wie vor gewährleistet. Die Fläche unter den Modulen ist nach Bauende weiterhin nutzbar. Die in der Maßnahmenfläche angelegten Ausweichhabitate Quartiere werden als Winter- und Sommerquartiere genutzt.

**Betriebsbedingt:** Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf umliegende Habitate.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 7.3. Amphibien

Abb. 8: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)

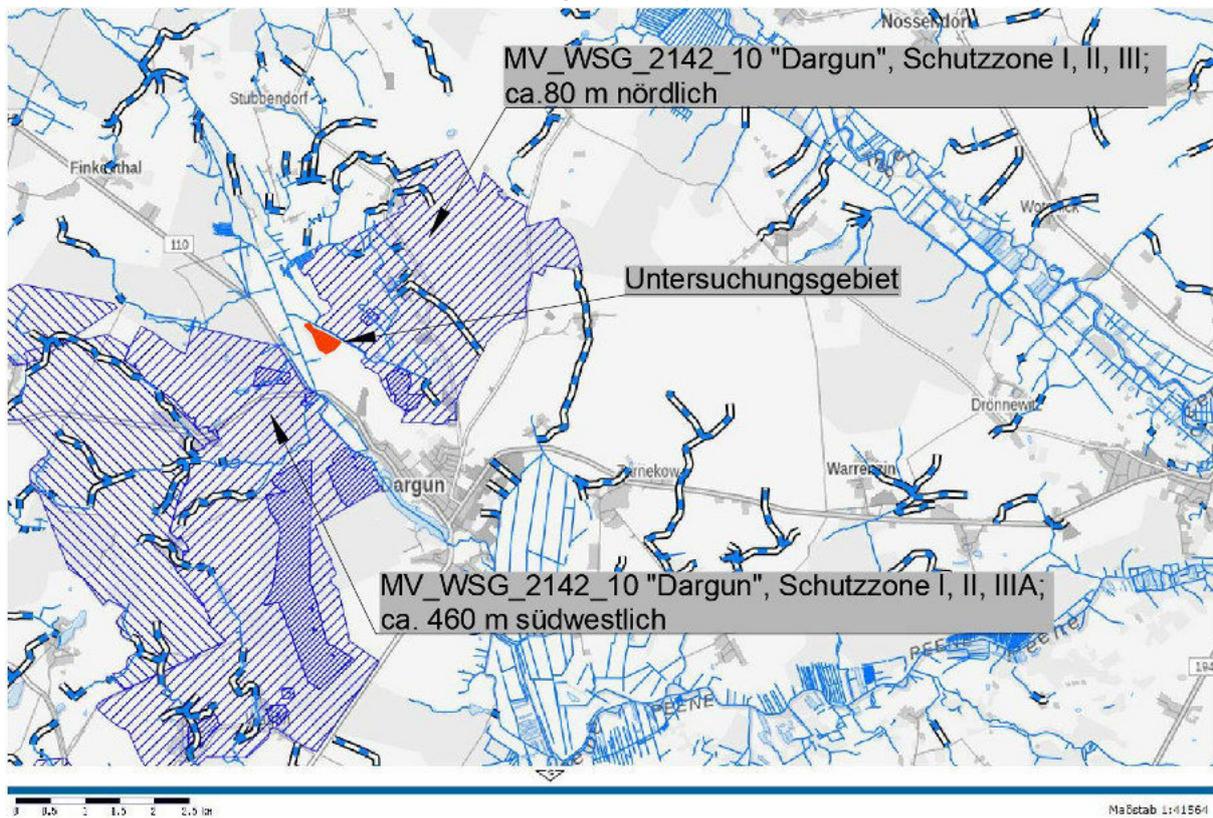


Tabelle 9: Potenziell vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	x	2	3	V1+2, CEF1-3
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	x	2	2	V1+2, CEF1-3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	x	3	2	V1+2, CEF1-3

Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	x	2	2	V1+2, CEF1-3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	IV	x	3	2	V1+2, CEF1-3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	IV	x	1	2	V1+2, CEF1-3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 4.1 bis 4.6** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Bei der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Tieren kommen. Vor Baubeginn wird das Habitat der Arten umzäunt und abgesammelt

Maßnahme: V1+V2

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung wird durch eine Fang- und Absammelmaßnahme begegnet. Die temporäre Beunruhigung während der Bauzeit führt nicht zur Beeinträchtigung von Populationen außerhalb des Plangebietes.

Maßnahme: V1+V2

**Anlagebedingt:** Die Fläche unter den Modulen ist nach Bauende weiterhin nutzbar. In der Maßnahmenfläche werden 3 Winterquartiere und 2 Sommerquartier angelegt.

Maßnahme: CEF 1 bis 3

**Betriebsbedingt:** Die geringen Immissionen des Vorhabens führen nicht zur Störung von Populationen im Umfeld des Plangebietes.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Habitate temporär unbrauchbar gemacht. In der Maßnahmenfläche werden Ausweichquartiere angelegt.

Maßnahme: CEF 1 bis 3“

Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

**Anlagebedingt:** Die umgreifende Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für Amphibien nach wie vor gewährleistet. Die Fläche unter den Modulen ist nach Bauende weiterhin nutzbar. Die in der Maßnahmenfläche angelegten Ausweichhabitate Quartiere werden als Winter- und Sommerquartiere genutzt.

**Betriebsbedingt:** Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf umliegende Habitate.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Amphibien, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

### Vermeidungsmaßnahmen

V1 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen im Winter vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Im darauffolgenden Frühjahr bis Spätsommer sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB,

- Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V2 Die Bauarbeiten (Beseitigung unterirdischer Gehölzteile, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind nach dem Absammeln der Zauneidechsen/Amphibien, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche (im Spätsommer/Frühherbst) durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien und Amphibien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitats verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.
- V4 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V5 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V6 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V7 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensations- und CEF – Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

#### Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) ist das Gewässer einschließlich Ufervegetation zu erhalten. Die Restflächen sind gemäß HzE Pkt. 2.42 Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten zu entwickeln. Auf der Fläche sind 5 x 2 Sträucher der Art Hundsrose (*Rosa canina*) zu pflanzen und zu erhalten.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorhaben

- Nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Kein Schleppen, Walzen und Striegeln in den Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.09
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante

Arbeitsschritte

Ersteinrichtung

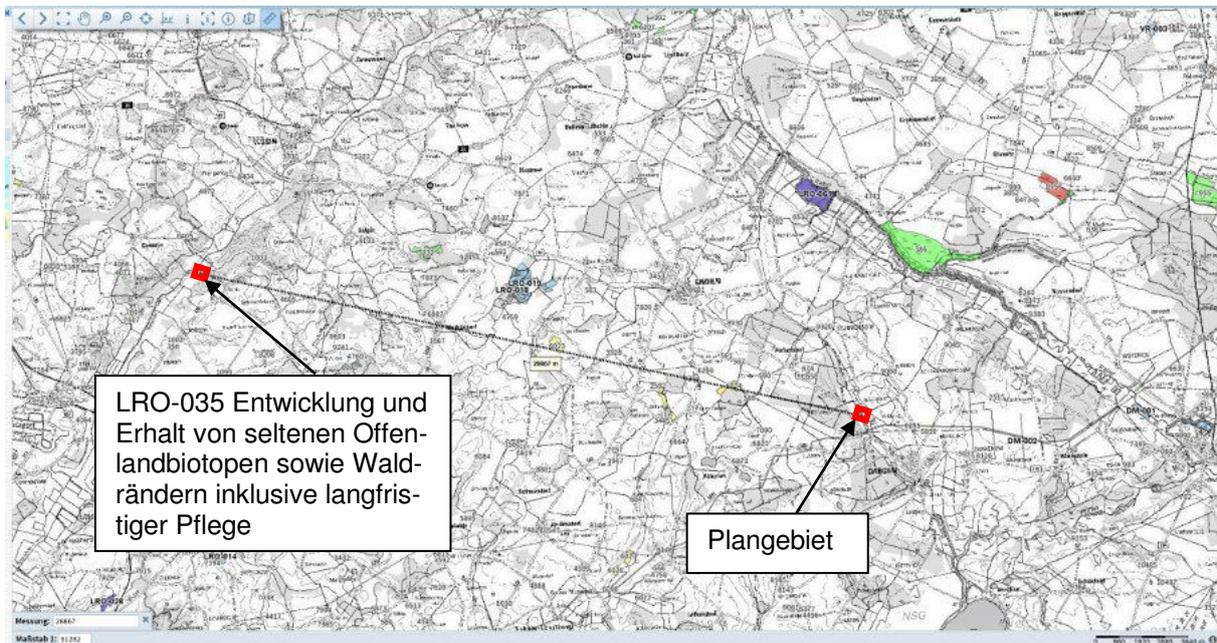
- Oberirdische Beseitigung von Gehölzaufwuchs, keine Rodung
- Vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Staffelmahd ab September
  - Entfernung Gehölzaufwuchs
- ab 6. Jahr
- 1x jährliche Staffelmahd ab September
  - Entfernung Gehölzaufwuchs

Abb. 9: Kapitalstock

Maßnahme gem HzE Pkt. 2.42 „Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten“						
Größe: 1 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
<b>1. Pflege</b>						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zwelschürige Staffelmahd ab 01. 09 mit Abfuhr des Mähgutes; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	9.625	m <sup>2</sup>	0,06 €	577,50 €	2.887,50 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes ab 01.09 und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	9.625	m <sup>2</sup>	0,04 €	385,00 €	7.700,00 €
<b>3. Monitoring (Flora/Ornithologe)</b>						
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	Stk.	2.800,00 €	19.600,00 €	19.600,00 €
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung in	1	Stk.	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
<b>4. Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle</b>						
	2 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	20.750,00 €
<b>5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
<b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>						<b>77.737,50 €</b>

M2 Das Kompensationsdefizit kann mit externen Maßnahmen vorzugsweise auf Acker wie z.B. Naturwaldentwicklung, Pflanzungen, Extensivacker- oder Grünlandentwicklung oder mit dem Kauf von 67.422 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen-Seenplatte ersetzt werden. Es können z.B. Kompensationsflächenäquivalente des ca. 29 km westlich gelegenen Ökokontos LRO-035 „Entwicklung und Erhalt von seltenen Offenlandbiotopen sowie Waldrändern inklusive langfristiger Pflege“ erworben werden. Ansprechpartner ist Frau Romy Kasbohm, Tel. 03843 8301 211, E-Mail: [dienstleistungen@lfoa-mv.de](mailto:dienstleistungen@lfoa-mv.de). Für die zu erbringenden Kompensationsflächenäquivalente ist das Abbuchungsprotokoll vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Plangenehmigung nachzuweisen.

Abb. 10: Lage des Ökokontos Suckow (© LAIV – MV 2023)



## CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Für den Verlust des Zauneidechsenlebensraumes sind im Plangebiet gemäß „Konfliktkarte“ 3 Winterquartiere anzulegen. Dafür ist eine Fläche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.
- CEF 2 Für den Verlust des Zauneidechsenlebensraumes ist im Plangebiet gemäß „Konfliktkarte“, 2 Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 2 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.
- CEF 3 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 2 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

### 11.1. Anhang 2.1 - Braunkehlchen

<b>Braunkehlchen</b>		<b><i>Saxicola rubetra</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 2</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Benötigt für Nestanlage Deckung bietende, für Nahrungserwerb niedrige-lückige Kraut- und Zwergstrauchschneisen, die von Ansitzwarten überragt werden. Bevorzugt offene frische-feuchte, leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölzdichte. Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Käfern, Haut- und Zweiflüglern, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmern, Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken. Raumbedarf liegt bei 0,5-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 20-40 Meter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Nest aufgegeben wurde. (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Bestand von 9.000-19.500 BP im Jahr 2009. Flächendeckende Besiedlung, aber am häufigsten um Greifswald (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Nutzungsintensivierung in der Landschaft; Nutzung von Kleinstlebensräumen, wie Ackerrandstreifen, Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben (Vökler, 2014).			
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 3 Brutreviere ruderale Staudenflur			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im MTB-Q 2042-4 21-50 BP festgestellt werden.			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V3, GRZ 0,5, V4, M1			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>			
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>			
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen überschirmt. Die Flächen werden im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Es ist nachgewiesen, dass das Braunkehlchen in PV – Anlagen brütet, wenn die Reihenabstände größer als 3 m sind. Dies ist durch die geringe GRZ gewährleistet. Da sich die umliegenden Gebiete aus intensiv genutzten Agrarlandschaften und Siedlungsflächen zusammensetzen, können die pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen (BfN 2009). Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Anlage würde die Fläche weiter verbuschen und die Habitatflächen des Braunkehlchens überwuchern. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte des Braunkehlchens wird von Modulflächen überschirmt. Die Habitate sind nach Bauende weiterhin nutzbar. Während der Brutzeit ist das Befahren der Flächen nicht gestattet. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.2. Anhang 2.2 - Feldlerche

<b>Feldlerche</b>		<b><i>Alauda arvensis</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>                  Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html</a> ). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>                  Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>                  Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html</a>)</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutrevier nördliche Plangebietsgrenze  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im MTB-Q 2042-4 151-400 BP festgestellt werden.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>                  - V3, GRZ 0,5, V4, M1</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen überschirmt. Die Flächen werden</p>			

im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Es ist nachgewiesen, dass die Art in PV – Anlagen brütet, wenn die Reihenabstände größer als 3 m sind. Dies ist durch die geringe GRZ gewährleistet. Da sich die umliegenden Gebiete aus intensiv genutzten Agrarlandschaften und Siedlungsflächen zusammensetzen, können die pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen (BfN 2009). Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Anlage würde die Fläche weiter verbuschen und die Habitatflächen überwuchern. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte der Art wird von Modulflächen überschirmt. Die Habitate sind nach Bauende weiterhin nutzbar. Während der Brutzeit ist das Befahren der Flächen nicht gestattet. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3 - Feldschwirl

<b>Feldschwirl</b>		<b>Locustella naevia</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>		Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>		streng geschützte Art	
		MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet			

am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei <0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückerländer Heide (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mit in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 Brutreviere rudere Staudenflur

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im MTB-Q 2042-4 8-20 BP festgestellt werden.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, GRZ 0,5, V4, M1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen übershirmt. Die Flächen werden im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte der Art wird von Modulflächen überschirmt. Ersatzhabitate entstehen innerhalb der Maßnahmeflächen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.4. Anhang 2.4 - Flussregenpfeifer

<b>Flussregenpfeifer Charadrius dubius</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: *</b> <b>RL D: *</b>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt vegetationsarme bis freie Flächen in der Nähe kleiner Wasserstellen, hierbei vor allem Sand-, Kies- und Schotterufer an Flüssen und Tagebaugruben sowie kahle und spärlich bewachsene schlammige und schlackige Ufer von Gewässern. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Insekten, v.a. Käfer, Zweiflügler, Ameisen und Spinnen. Der Raumbedarf liegt bei 1-2 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest und Brutrevier gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 470-600 BP. Im ganzen Bundesland verbreitet, aber Lücken im nordöstlichen Lehmplattengebiet, in der Ueckermünder Heide, auf dem kuppigen uckermärkischen Lehmgebiet, im Neustrelitzer Kleinseenland sowie in Teilen der Insel Rügen. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</li> <li><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</li> </ul> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutrevier ruderale Staudenflur</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnte im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2042-4 1 BP festgestellt werden.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u>	
- V3, GRZ 0,5, V4, M1	



**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen übershirmt. Die Flächen werden im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte der Art wird von Modulflächen übershirmt. Ersatzhabitate entstehen innerhalb der Maßnahmeflächen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5 - Grauammer

<b>Grauammer</b>		<b>Miliaria calandra</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässezustufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 Brutreviere, davon drei auf der nördlichen ruderalen Staudenflur, eins im Bereich der südlichen ruderalen Staudenflur und zwei im Osten der Kiesgrube</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im MTB-Q 2042-4/2043-3 jeweils 21-50 BP festgestellt werden.</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V3, GRZ 0,5, V4, M1</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen überschirmt. Die Flächen werden im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Es ist nachgewiesen, dass die Art in PV – Anlagen brütet, wenn die Reihenabstände größer als 3 m sind. Dies ist durch die geringe</p>			

GRZ gewährleistet. Da sich die umliegenden Gebiete aus intensiv genutzten Agrarlandschaften und Siedlungsflächen zusammensetzen, können die pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen (BfN 2009). Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Anlage würde die Fläche weiter verbuschen und die Habitatflächen überwuchern. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte der Art wird von Modulflächen überschirmt. Die Habitate sind nach Bauende weiterhin nutzbar. Während der Brutzeit ist das Befahren der Flächen nicht gestattet. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.6. Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter

**besonders geschützte Bodenbrüter (Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger)**

**Schutzstatus**

**RL MV:  
RL D:**

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:



Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BR Rohrammer am nördlichen sonstigen Feuchtgrünland; 2 BR Schwarzkehlchen davon eines auf der südlichen ruderalen Staudenflur und das andere im Südosten der nördlichen ruderalen Staudenflur; 3 BR Sumpfrohrsänger im Bereich des Stiltgewässers, östlicher Bereich der Kiesgrube unterhalb des Weges und auf der nördlichen ruderalen Staudenflur

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2042-4/ 2043-3) Rohrammer: 2-3 BP/ 8-20 BP, Schwarzkehlchen 2-3 BP/ 1 BP, Sumpfrohrsänger 51-150 BP/ 8-20 BP,

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, GRZ 0,5, V4, M1, M2

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen übershirmt. Die Flächen werden im Anschluss zu extensive Mähwiesen umgewandelt und optional mit Schafen beweidet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen. Weiterhin wird eine externe Offenlandmaßnahme im 30 km Umkreis realisiert. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätten der Arten werden von Modulflächen übershirmt. Die Habitate sind nach Bauende weiterhin nutzbar. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen. Weiterhin wird eine externe Offenlandmaßnahme im 30 km Umkreis realisiert. Während der Brutzeit ist das Befahren der Flächen nicht gestattet. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

## Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Gebüschbrüter

## besonders geschützte Gebüschbrüter (Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter)

### Schutzstatus

RL MV:  
RL D:

- Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie  
**Neuntöter**

### Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Dorngrasmücke und Goldammer kommen in offenen -halb-offenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Der Neuntöter steht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Diese Art ernährt sich von Insekten, Kleinsäu- gern, Amphibien, Reptilien, Spinnen und Würmern. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 6 BR Dorngrasmücke auf ruderalen Staudenfluren und im westlichen Bereich der Kiesgrube, 3 BR Goldammer (Siedlungsgebüsch auf der nördlichen ruderalen Staudenflur, im naturnahen Feldgehölz westlich des UG und auf der südlichen ruderalen Staudenflur), 1 BR Neuntöter ruderaler Staudenflur nördlich des Wirtschaftsweges

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2042-4/ 2043-3): Dorngrasmücke 21-50 BP/ 8-20 BP, Goldammer jeweils 51-150 BP, Neuntöter 51-150 BP/ 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, M1, M2

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Bei Beachtung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fortpflanzungsstätten werden mit Solarmodulen übershirmt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zudem Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten mittels Pflanzung von 10 Hundsrosen und Entwicklung von Offenland vorgesehen. Weiterhin wird eine externe Offenlandmaßnahme im 30 km Umkreis realisiert. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten mittels Pflanzung von 10 Hundsrosen und Entwicklung von Offenland vorgesehen. Weiterhin wird eine externe Offenlandmaßnahme im 30 km Umkreis realisiert. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

### 12.1. Anhang 3.1 – Zauneidechse

<b>Zauneidechse</b>	<b><i>Lacerta agilis</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nachweis mehrerer Exemplare im Westen Lokale Population : unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1+2;CEF1-3	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Bauaufreimungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat der Zauneidechse gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampen zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate	

verbracht. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

## 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

### 13.1. Anhang 4.1 – Kammolch

<b>Kammolch</b>		<i>Triturus cristatus</i>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abtragungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitate, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäugern, Lesestein-, Laub- und Reisehaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabiträumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommens Schwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Großflächige Grundwasserabsenkung, die zu beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer          Lokale Population : unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1+2; CEF1-3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt.</p>			

Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampen zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 13.2. Anhang 4.2 – Rotbauchunke

<b>Rotbauchunke</b>		<b><i>Bombina bombina</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 1</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstauten, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend  <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer          Lokale Population : unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1+2;CEF1-3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampeln zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>			

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.3. Anhang 4.3 – Knochblauchkröte

<b>Knoblauchkröte</b>		<b><i>Pelobates fuscus</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganz jährlich wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Senn, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziell ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelegevegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer</p> <p><u>Lokale Population :</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1+2;CEF1-3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampeln zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Tötungen und</p>			

Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.4. Anhang 4.4 – Laubfrosch

<b>Laubfrosch</b>	<b><i>Hyla arborea</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 3</b> <b>RL D:2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonnte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weisen Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer  Lokale Population : unbekannt</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1+2; CEF1-3	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampen zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>	

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.5. Anhang 4.5 – Kreuzkröte

<b>Kreuzkröte</b>		<b>(Bufo calamita)</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Als Laichhabitate kommen flache, schnell erwärmte, temporär wasserführende, prädatorenarme Wasseransammlungen in Frage, diese sind oft an den Küstenüberflutungsgebieten zu finden. Im Binnenland auf offenen, vegetationsarmen, sekundärem Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, mit Kleingewässern, wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsflächen und Pfützen auf unbefestigten Wegen). Als Tagesverstecke dienen grabbare Substrate in Laichgewässernähe, aber auch Baue von Kleinsäugetern. An den Küsten werden Dünenbereiche mit schwach-sauren vegetationslosen Kleingewässern besiedelt, aber auch Salzgrasland. Im Binnenland oligo-/ dystrophe anmoorige Heidegewässer. Hauptnahrung stellen Laufkäfer und Ameisen dar (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          Hauptsächlich auf den Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee und den sandreichen Gebieten in den Landkreisen Ludwigslust, Müritz, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow. Ansonsten nur zerstreute kleine Vorkommen (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Industrieller Sand- und Kiesabbau, Folgenutzungen der Abgrabungsbereiche, natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe, Zersiedlung durch Bebauung (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Meyer 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer</p> <p>Lokale Population : unbekannt</p>			
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V1+2;CEF1-3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampeln zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.6. Anhang 4.6 – Wechselkröte

<b>Wechselkröte (Bufo viridis)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Bevorzugt offene, sonnenexponierte trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden mit fehlender -schütterer Gras- und Krautvegetation. Als Laichgewässer kommen flache, vegetationslose sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern in Frage. Ebenfalls werden temporäre Gewässer, größere-tiefe Dauergewässer (Weiher, Teiche), Abgrabungsgewässer und Deichauhubentnahmestellen. Wechselkröten besiedeln oft Gebiete in der Nähe zu menschlichen Siedlungen (z.B. Dorfteiche). Kann als Kulturfolger auch technogene Habitats besiedeln. Ideale Landlebensräume sind Kies-, Sand- oder Lehmgruben die vegetationsfreie oder Ruderalflächen aufweisen, Bahndämmen, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, und Obstplantagen. Zur Wanderung werden linienhafte Strukturen benötigt (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          Schwerpunkt vorkommen im Küstenraum sowie im kontinental geprägten Südosten. Zerstreutes Vorkommen in Westmecklenburg. Verbreitungslücken in geschlossenen Waldgebieten (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsräume, Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich, Verlust von Sekundärhabitats, Sukzession von Offenlandflächen, Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, Fischbesatz (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume im Bereich der Kiesgrube; mögliches Laichhabitat im Stillgewässer</p> <p>Lokale Population : unbekannt</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1+2; CEF1-3</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitats. Es wird ein Fangzaun um das Habitat gestellt. Dieser Zaun ist mit Eimern und entsprechenden Fluchtrampeln zu bestücken. Alle Individuen innerhalb der umzäunten Fläche werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitats verbracht. Tötungen und</p>	

Verletzungen von Individuen werden vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate gebracht. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien die Bereiche der geplanten PV-Anlage weiterhin als Lebensraum nutzen werden. Weiterhin stehen die Ersatzhabitate zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 14. ANHANG 5 – FOTOANHANG



Bild 01 PHX aus Kiefern



Bild 02 junge Bäume im Waldrand



Bild 03 Wald im Westen



Bild 04 Gewässer mit Schilf- und Erlenbewuchs



Bild 05 Senke mit Landröhricht



Bild 06 Findlinge



Bild 07 zu erhaltende Buche

**15. ANLAGEN (KARTIERBERICHTE, BESTANDS- UND KONFLIKTKARTE, KARTE DER BRUTVÖGEL, KARTE DER HERPETOFAUNA)**

# Anna Haselroth | Landschafts- und Freiraumplanung

Voßstraße 10, 17033 Neubrandenburg. Tel.: 015773158821. Mail: [anna.haselroth@t-online.de](mailto:anna.haselroth@t-online.de)

Kunhart Freiraumplanung  
Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 07.07.2021

Sehr geehrte Frau Manthey-Kunhart,

für das Projekt Dargun habe ich die von Ihnen beauftragte Kartierung der Avifauna abgeschlossen. Die acht Begehungen fanden am 27.04., 17.05., 26.05., 11.06., 18.06. und 06. 07. jeweils zu Sonnenaufgang und am 16.05. und 05.07. nachts statt. Bei den Nachtbegehungen konnten am 16.05. keine nachtaktiven Arten festgestellt werden, am 05.07. konnte durch die Rufe drei junger Waldohreulen für diese Art ein Brutnachweis erbracht werden.

Die Unterlagen zu den einzelnen Begehungen überreiche ich im Original in Papierform. Eine Zusammenstellung der Kartiererergebnisse mit Artenliste und Auswertung der Papierreviere finden Sie im Anhang.

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße,  
Anna Haselroth

## Ergebnisse der Kartierung

<b>Artnamen</b>	<b>Anzahl Reviere</b>	<b>Brutstatus</b>
Amsel	1	Brutverdacht
Bluthänfling	1	Brutverdacht
Buchfink	1	Brutverdacht
Braunkehlchen	1	Brutnachweis
Braunkehlchen	2	Brutverdacht
Bachstelze	1	Brutverdacht
Dorngrasmücke	6	Brutverdacht
Feldlärche	2	Brutverdacht
Feldschwirl	3	Brutverdacht
Flussregenpfeifer	1	Brutnachweis
Gelbspötter	1	Brutverdacht
Gartenrotschwanz	1	Brutverdacht
Goldammer	3	Brutverdacht
Graumammer	6	Brutverdacht
Kohlmeise	1	Brutnachweis
Neuntöter	1	Brutverdacht
Rohrammer	1	Brutverdacht
Rotmilan	1	Brutverdacht
Schwarzkehlchen	1	Brutverdacht
Schwarzkehlchen	1	Brutnachweis
Steinschmätzer	1	Brutverdacht
Stieglitz	2	Brutverdacht
Waldohreule	1	Brutnachweis
Sumpfrohrsänger	3	Brutverdacht
Zaunkönig	1	Brutverdacht
Zilpzalp	1	Brutverdacht

## Nahrungsgäste/Durchzügler:

- Fitis
- Graugans
- Graureiher
- Grünfink
- Kuckuck
- Mehlschwalbe
- Mönchsgrasmücke
- Nebelkrähe
- Star



### Revierkartierung Dargun

#### Auswertung - Papierreviere

- A - Amsel
- Ba - Bachstelze
- Hä - Bluthänfling
- Bk - Braunkehlchen
- B - Buchfink
- Dg - Dorngrasmücke
- Fl - Feldlärche
- Fs - Feldschwirl
- Frp - Flussregenpfeifer
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gp - Gelbspötter
- Ga - Goldammer
- Ga - Grauammer
- K - Kohlmeise
- Nt - Neuntöter
- Ro - Rohrammer
- Rm - Rotmilan
- Swk - Schwarzkehlchen
- Sts - Steinschmätzer
- Sti - Stieglitz
- Su - Sumpfrohrsänger
- Wo - Waldohreule
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Grenze Untersuchungsgebiet

0 75 150 m



## Herpetologischer Bericht: Dargun

Bei der herpetologischen Untersuchung in der Kiesgrube bei Dargun (17159 Dargun) wurden bei den Begehungen folgende Funde verzeichnet:

1. Begehung 20.04.21  
1 *Lacerta agilis* (adult), 1 *Lacerta agilis* (juvenil), 1 Froschlaich von *Rana temporaria* (im Teich)
2. Begehung 01.07.21  
1 *Lacerta agilis* (juvenil)
3. Begehung 23.07.21  
3 *Lacerta agilis* (adult)
4. Begehung 02.05.22  
2 *Lacerta agilis* (adult), ca. 6+ *Pelophylax spec.* (im Teich)
5. Begehung 03.08.22  
2 *Lacerta agilis* (adult), 2 *Lacerta agilis* (juvenil)

In der Kiesgrube bei Dargun wurden sporadisch Zauneidechsen gefunden. Wenn auch wenige Tiere, scheinen die Strukturen in den Zauneidechsen gefunden wurden geeignet für sowohl adulte als auch Jungtiere zu sein. Es ist möglich, dass sich die Zauneidechsen entweder direkt auf der Fläche vermehren oder die Kiesgrube aus den benachbarten Habitaten erschließen. Auch Froschlurche der Gattung *Pelophylax* haben eines der Gewässer Zweitweise belebt. Hier waren mehr als 6 Exemplare verschiedenen alters zu finden. Der Teich kann auch als Laichgewässer fungieren, der Fund von *Rana temporaria* Laich würde dies unterstützen. Angaben zu den Fundorten der Tiere liegen anbei in Form einer Karte.

Von:

Timo Jaworek

Brodaer Straße 23

17033 Neubrandenburg